



Vorsicht bei der Bezeichnung einer Unternehmensgesellschaft (UG) im Geschäftsbereich

Stand: 24. Juni 2022

Mit der Unternehmergesellschaft hat der Gesetzgeber vor Jahren neben der GmbH eine Alternative zur britischen Limited im nationalen Recht geschaffen, welche sich durch den geringen Kapitaleinsatz sowie die Möglichkeit der Formulargründung auszeichnet. In der Praxis trifft man bisweilen auf UGs, die im Geschäftsverkehr auf den vom Gesetzgeber vorgesehenen Zusatz „haftungsbeschränkt“ verzichten oder diesen eigenwillig modifizieren. Hieraus drohen weitreichende (Haftungs-)Folgen. Denn ein Unternehmen in der Rechtsform der Unternehmergesellschaft muss – so jüngst auch durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt - im Rechtsverkehr gem. § 5a Abs. 1 GmbHG in seiner Firma entweder die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Der BGH betont hierbei, um eine Begrenzung der Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft herbeizuführen, müssten diese Vorgaben exakt und buchstabengetreu eingehalten werden. Da eine Unternehmergesellschaft mit einem sehr geringen Stammkapital ausgestattet sein kann – lediglich mindestens einen Euro – und eine Haftung der Gesellschaft im Außenverhältnis allein auf dieses sehr geringe Kapital beschränkt sein kann, bestehe ein Bedürfnis, den Rechtsverkehr auf diesen Umstand besonderes hinzuweisen. Hierzu sei der bloße Verweis auf die Rechtsform „UG“ unter Verzicht auf den Klammerzusatz „haftungsbeschränkt“ nicht geeignet. Grund hierfür sei, dass die Unternehmergesellschaft – anders als die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ – die Haftungsbeschränkung nicht bereits im Namen trage. Schon durch das Weglassen des Zusatzes „haftungsbeschränkt“ habe der Beklagte damit die Gefahr begründet, dass Dritte wirtschaftliche Dispositionen treffen, die sie bei Kenntnis der wahren Haftungsverhältnisse ganz oder zumindest teilweise unterlassen hätten. Das jüngst veröffentlichte Urteil des BGH vom 13. Januar 2022 (Az. III ZR 210/20) zeigt auf, dass dies erhebliche Folgen für die Verwender haben kann.

Fazit:

Die Unternehmergesellschaft stellt aufgrund der geringen Mindestkapitalanforderungen und dem vereinfachten Gründungsverfahren die in Deutschland am leichtesten und kostengünstigsten zu gründende Kapitalgesellschaft dar. Diese Attraktivität kann aber nur über einen im unternehmerischen Alltag wenig anwenderfreundlichen Rechtsformzusatz erlangt werden. Es ist somit dringend anzuraten, genauestens auf die Angabe „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu achten. Verkürzungen oder Wortneuschöpfungen sind zu vermeiden.
